

Abkommen vom 19.01.98 mit Ergänzung vom 20.11.98 zur Errichtung eines ergänzenden Rentenfonds für Arbeitnehmer auf dem Gebiet Trentino – Südtirol

Vorausgeschickt,

daß die unterzeichnenden Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Maßnahmen zur Errichtung eines ergänzenden Rentenfonds für jene Arbeitnehmer beabsichtigen, die in den Geltungsbereich des Regionalgesetzes Nr. 3 vom 27. Februar 1997 fallen, insbesondere aber die Voraussetzungen laut Art.2, Absatz 1, dieses Gesetzes aufweisen,

daß zu diesem Zweck alle technischen Fragen mit gewerkschaftlicher und institutioneller Relevanz in Zusammenhang mit der Errichtung des besagten Fonds vertieft wurden mit dem Ergebnis, daß sich die Machbarkeit eines einheitlichen Fonds für Arbeitnehmer anhand eines gemeinsamen Gründungsabkommens erwiesen hat,

daß der zu errichtende Fonds unter Beachtung der Bestimmungen des Legislativdekrets Nr. 124/93 und der entsprechenden Durchführungsverordnungen in seinen Kollegialorganen den verschiedenen Vertragskategorien Rechnung tragen muß,

daß die unterzeichnenden Parteien keine ergänzenden Rentenleistungen beabsichtigen, die gegenüber jenen auf gesamtstaatlicher Ebene für die entsprechenden Berufsgruppen gegenwärtig oder zukünftig Mehrkosten verursachen,

daß die unterzeichnenden Parteien darin übereinstimmen, daß die aktuelle Gesetzgebung zum Sozialwesen einerseits eine verbandsübergreifende territoriale Verhandlungsebene vorsieht, indem Abkommen für den gesamten Industrie-, Handwerks-, Dienstleistungs- und Touristikbereich abgeschlossen werden, andererseits eine Verhandlungsebene allgemeinerer Art einführt, z.B. für Arbeitsausbildungsverträge (siehe Einvernehmensprotokoll für Arbeitsausbildungsverträge in der Provinz Bozen vom 25. Juli 1995, unterzeichnet für die Arbeitgeber von der Industriellenvereinigung, vom Handwerkerverband, vom CNA, vom Verband der Kaufleute und Dienstleister, vom Hotelier- und Gastwirteverband, vom Südtiroler Bauernbund, unterzeichnet für die Arbeitnehmer von den Gewerkschaften ASGB, AGB/CGIL, SGB/CISL, SGK/UIIL aufgrund des Gesetzes Nr. 451/94, siehe weiters das in Trient am 20. Februar 1995 unterzeichnete Einvernehmensprotokoll zur Mobilität im Rahmen des Gesetzes Nr. 236/93 zwischen dem Industriellenverband Trient, der Associazione Artigiani, Unione Commercio e Turismo e Attivita' di Servizio, Associazione Albergatori, Federazione Trentina delle Cooperative und, von Arbeitnehmerseite, den Gewerkschaftsbünden CGIL,CISL,UIL),

daß sich die unterzeichnenden Parteien gegenseitig bestätigen, daß hinsichtlich der territorialen Begrenzung laut Legislativdekret Nr. 124/93 der vertraglichen Abstimmung auf regionaler Ebene unter den Vertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer angebrachte und angemessene Bedeutung zukommt,

wird vereinbart,

zur Wahrung eines höheren Niveaus der Sozialversicherung Rentenleistungen als Ergänzung zu jenen der öffentlichen allgemeinen Pflichtversicherung zugunsten der Arbeitnehmer und der von den unterzeichnenden Verbänden vertretenen Arbeitgeber einzurichten, um damit auch die Bestimmungen des Regionalgesetzes Nr. 3/97 zu nutzen, zu folgenden Vertragsbedingungen und zu allen weiteren, die für jede Kategorie nach Maßgabe und in Durchführung dieses Abkommens von den zuständigen unterzeichnenden Parteien festgelegt werden können.

Art. 1 - NUTZNIEßER

1.1. Die Zusatzrente laut vorliegendem Abkommen gilt für Arbeitnehmer jener Arbeitgeber, die von den unterzeichnenden Verbänden vertreten sind, vorausgesetzt, die Betreffenden fallen unter die Bestimmungen des Regionalgesetzes der Region Trentino - Südtirol Nr. 3 vom 27/02/1997 und insbesondere unter der Voraussetzung, daß der Arbeitgeber hauptsächlich in der Region tätig ist.

1.2. Kraft des vorliegenden Abkommens wird die darin vorgesehene Zusatzrente auf die Modelle (Typologien) von Arbeitsverhältnissen innerhalb des Gebietes der Nutznießer ausgedehnt, welches auf gesamtstaatlicher Ebene oder auf lokaler Ebene an Stelle der gesamtstaatlichen festgelegt ist.

1.3. Es können auch Arbeitnehmer von Arbeitgebern unterschiedlicher Art einbezogen werden, falls dies aufgrund von Zusatzverhandlungen der unterzeichnenden Kategorien vorgesehen ist.

Art. 2 - VERPFLICHTUNGEN DER UNTERZEICHNENDEN PARTEIEN

Die Gründungsparteien verpflichten sich, die zur Einrichtung des Zusatzrentenfonds erforderliche Tätigkeit gemäß Art. 12 ff ZGB (eingetragener Verein) und Leg. Dekr. Nr. 124/93 abzuwickeln.

Art. 3 - BEITRITT ZUM FONDS

Am Fonds teilnahmeberechtigt sind die Arbeitnehmer laut Art. 1, die nach freier Entscheidung gemäß Statut beitreten; demzufolge sind auch deren Arbeitgeber einbezogen.

Art. 4 - ORGANE DES FONDS

Die Organe des einzurichtenden Fonds bestehen aus:

- der Delegiertenversammlung
- dem Präsidenten und dem stellvertretenden Präsidenten
- dem Verwaltungsrat
- dem Kollegium der Revisoren

Art. 5 - DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

5.1. Die Delegiertenversammlung besteht aus den gewählten Vertretern der beigetretenen Arbeitnehmer und Arbeitgeber in paritätischer Zusammensetzung, 30 Delegierte für die Arbeitnehmer und 30 für die Arbeitgeber.

5.2. Die Wahl der Arbeitnehmerdelegierten erfolgt gemäß eigener, von den unterzeichnenden Parteien zusammen mit dem Statut ausgearbeiteter Wahlordnung, dessen Bestandteil sie bildet.

5.3. In der Wahlordnung muß das Verhältnis zwischen aktivem und passivem Wahlrecht festgelegt sein, weiters die Designierung der Kandidaten unter Wahrung der Handlungsfreiheit der unterzeichnenden Organisationen. Kandidaturen können nur jene Organisationen einreichen, die einen Anteil von mindestens 4% der beigetretenen Versicherten vertreten.

5.4. Die Delegierten der Arbeitgeber werden von den teilnehmenden Verbänden gemäß festgelegter Wahlordnung unter Berücksichtigung der territorialen branchenbezogenen Gliederung gewählt und/oder benannt.

5.5. Alle anderen Fragen werden vom Statut geregelt.

Art. 6 - DER VERWALTUNGSRAT

6.1. Der Verwaltungsrat besteht aus 12 Mitgliedern, die über guten Leumund und fachliche Kompetenz laut Verordnung des Arbeitsministeriums Nr. 211/97 verfügen müssen, 4 Mitglieder müssen ferner die fachlichen Voraussetzungen laut Art. 4, Buchst. a) oder b) der genannten Verordnung verfügen.

6.2. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden als paritätische Vertretung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gewählt, sechs von den Delegierten der Arbeitnehmer und sechs von jenen der Arbeitgeber. Die

Wahl erfolgt im Zuge einer Versammlung, die getrennt nach Wählerschaft eigens einberufen wird. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt drei Jahre.

6.3. Um sicherzustellen, daß am Verwaltungsrat Mitglieder mit den erforderlichen fachlichen Fähigkeiten teilnehmen, werden im Rahmen von Statut und Wahlordnung zusammen mit der Regelung von allfälligen Neuwahlen in diesem Punkt geeignete Bestimmungen zum Postenvorbehalt getroffen.

6.4. Präsident und Vizepräsident des Verwaltungsrates werden unter den Mitgliedern des Verwaltungsrates, und zwar abwechselnd für jedes Amt unter den Vertretern der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber gewählt.

Art. 7 - KOLLEGIUM DER REVISOREN

7.1. Das Kollegium der Revisoren besteht aus vier ordentlichen und vier Ersatzmitgliedern, die jeweils über den guten Leumund und die fachlichen Voraussetzungen laut Dekret des Arbeitsministeriums Nr. 211/97 verfügen müssen, zu diesem Zweck sieht das Statut dieselben Maßnahmen des vorhergehenden Art. 6 vor.

7.2. Der Vorsitzende des Revisorenkollegiums wird für die jeweilige Amtszeit von den Vertretern der Arbeitnehmer bzw. der Arbeitgeber gewählt, die nicht den Präsidenten des Verwaltungsrates stellen.

Art. 8 - BEITRÄGE

8.1.1. Unbeschadet der Bestimmungen des Punktes 8.3. sind die Beiträge an den Fonds für die Versicherten jeder Vertragskategorie zu leisten, die von den teilnehmenden Verbänden vertreten werden, und zwar im selben Ausmaß und mit derselben Fälligkeit, falls es sich um ein fixes Datum handelt, bzw. ab Ermächtigung zur Ausübung des Fonds Trentino-Südtirol, falls das Datum für die Fälligkeit Beitragsfrist auf gesamtstaatlicher Ebene ungewiß sein sollte, sowohl für die Arbeitgeber als auch für die Arbeitnehmer sowie für den Abfertigungsanteil, wie dies anhand der gesamtstaatlichen Kollektivverträge der entsprechenden Kategorien festgelegt und angewandt wird.

8.1.2. Im Falle einer auf gesamtstaatlicher Ebene sich ergebenden Möglichkeit einer Beendigung der Beitragspflicht für eine der betroffenen Kategorien müssen die Parteien, welche das vorliegende Abkommen unterzeichnet haben und vertraglich für die betreffende Kategorie zuständig sind, innerhalb von fünfzehn Tagen ab der von einer der Parteien gestellten Forderung eines Treffens für die Überprüfung der Angelegenheit zusammenkommen und innerhalb der darauffolgenden fünfzehn Tage eine vereinbarte Lösung finden.

8.2. Für die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer von Kategorien, für welche die gesamtstaatlichen Kollektivverträge die Errichtung von Zusatzrenten noch nicht vorgesehen oder jedenfalls das Ausmaß der geschuldeten Beitragsleistung noch nicht festgelegt haben, oder das Ausmaß derselben zwar festgelegt wurde, jedoch die Pflicht zur Beitragszahlung noch nicht wirksam ist, ergibt sich die Möglichkeit des Beitritts des Arbeitnehmers und die Beitragspflicht des Arbeitgebers allein schon durch das Wirksamwerden der einschlägigen Vertragsklauseln auf gesamtstaatlicher Ebene.

8.3. Die Höhe des Beitrages zu Lasten der Arbeitgeber im öffentlichen Bereich, welche im Gebiet mit kollektivvertraglicher Autonomie tätig sind, sowie die Beitragshöhe zu Lasten der Arbeitgeber im Privatsektor, deren dieses Abkommen unterzeichnenden Organisationen Tarifautonomie auf territorialer Ebene besitzen, wird durch die beiliegenden Kollektivverträge festgelegt; mit Bezug auf die Bediensteten der Region Trentino-Südtirol, der Provinz Bozen, der Gemeinden und der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen der Provinz Bozen, der Kellereigenossenschaften der Provinz Trient, des Obst- und Gemüsesektors und der Sennereigenossenschaften ergibt sich die Möglichkeit des Beitritts des Arbeitnehmers und die Beitragspflicht des Arbeitgebers allein schon durch den erfolgten Abschluß der entsprechenden Abkommen.

8.4. Die obligatorische Beitragszahlung für die teilnehmenden Arbeitnehmer wird von den Arbeitgebern durchgeführt. Erfolgt kein Beitritt und sind die Arbeitnehmer daher nicht beim Fonds versichert bzw. gehen sie der Teilnahme verlustig, ist diese Zahlung nicht zu leisten und kann auch nicht in eine Ersatzentlohnung umgewandelt werden.

8.5. Die unterzeichnenden Wirtschaftsverbände erklären in einer gesonderten Meldung, ob sie für ihre Beschäftigten laut Art. 8, Absatz 2, Gesetz Nr. 335/95 die verminderte Abfertigungszahlung beanspruchen.

8.6. Unabhängig von anderen höheren Beitragsverpflichtungen anhand vorhergehender Kollektivverträge können die Arbeitgeber keine Beiträge in einer Höhe über jener leisten, die für die einzelnen Bereiche der

unterzeichnenden Parteien gelten. Höhere Beitragsleistungen sind nur bei Arbeitnehmern im Rahmen der steuerlichen Absetzung und jedenfalls im Rahmen der bereits zugewiesenen Abfertigungsanteile möglich.

Art. 9 - ZAHLUNG DER OBLIGATORISCHEN BEITRÄGE

9.1. Die Beiträge der Arbeitnehmer werden monatlich gemeinsam mit den von den zu entrichtenden Anteil des Arbeitgebers einbehalten und dem Fonds innerhalb der vorgesehenen Fristen für die Sozialversicherungsbeiträge alle drei Monate (April, Juli, Oktober, Jänner) überwiesen, dieselben Fälligkeiten gelten auch für die angereiften Abfertigungsteile.

9.2. Die Arbeitgeber melden die getätigten Einbehalte mittels eigenem Lohnstreifenvermerk ihren Arbeitnehmern. Mindestens einmal jährlich teilt der Fonds diese Beträge jedem einzelnen Arbeitnehmer mit.

9.3. Bei verspäteter oder unterlassener Zahlung an den Fonds von Seiten der Arbeitgeber sind die Letzteren verpflichtet,

- die Überweisung der geschuldeten Beiträge vorzunehmen;
- die durchschnittliche Jahresverzinsung für den betreffenden Zeitraum anhand des letzten Geschäftsberichtes anzuerkennen;
- die Verzugszinsen laut Art. 1284 ZGB an den Fonds zu entrichten.

Art. 10 - BEITRITT UND AUFRECHTERHALTUNG DER VERSICHERUNG

10.1. Der Arbeitnehmer kann dem Fonds gemäß geltenden Bestimmungen, Statut und Durchführungsbestimmungen des Statuts aus freien Stücken beitreten.

10.2. Sobald neu eingestellte Arbeitnehmer die Probezeit abgeleistet haben, können sie dem Fonds nach Meldung an den Arbeitgeber ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats beitreten. Bereits länger Beschäftigte können dem Fonds zweimal pro Jahr beitreten, und zwar innerhalb Mai mit Wirkung ab 1. Juli und innerhalb November mit Wirkung ab 1. Jänner des Folgejahres.

10.3. Bei Einstellung, jedenfalls aber vor Beitritt zum Fonds muß dem Arbeitnehmer ein Informationsblatt mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ausgehändigt werden.

10.4. Der Rücktritt von Seiten des Arbeitnehmers kann durch schriftliche Mitteilung an den Arbeitgeber erfolgen. Innerhalb des 30. November jeden Jahres übermittelt der Arbeitgeber diese dem Fonds, die Wirkung tritt mit 1. Jänner des Folgejahres ein.

10.5. Bei laufendem Arbeitsverhältnis können die Arbeitnehmer die Aufhebung der Zahlungsverpflichtungen nicht vor Ablauf von fünf Versicherungsjahren beim Fonds beantragen, davon ausgehend, daß die Auszahlung des angereiften Kapitals und der dazugehörigen Erträge nur im Zeitlimit und unter den Bedingungen laut statutarischer Bestimmung in Einklang mit den geltenden Gesetzen erfolgen kann.

10.6. Bei Aufhebung des Arbeitsverhältnisses aus jedwedem Grund gilt weiterhin die Mitgliedschaft. Die Zahlungsverpflichtungen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gilt im Verhältnis zur allfälligen Entlohnung, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 6 des Regionalgesetzes.

10.7. Der Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis endet und der sich seine Versicherungsposition beim Fonds nicht abgelten läßt und der weiters nicht die Voraussetzungen zu Zahlungen laut Art. 12 aufweist, kann um den Verbleib im Fonds zu den Bedingungen der Durchführungsbestimmungen ansuchen. Dabei bleibt die Möglichkeit aufrecht, im Falle einer Einstellung bei Arbeitgebern, die im Gebiet laut Gesetz Nr. 3/97 tätig sind und der die Maßnahmen laut Art. 6 des Regionalgesetzes beanspruchen kann, das Beitragsverhältnis wieder aufzunehmen.

Art. 11 - VERWENDUNG DER GELDER

11.1. Die Finanzmittel des Fonds werden zur Gänze mittels Vereinbarungen jenen Vermögensverwaltern anvertraut, die laut Art. 6 G. Nr. 124/93, geltende Fassung, tätig sein können.

11.2. Das Statut zeigt wie in Dekret des Sachzministeriums Nr. 703/96 festgelegt, die Richtlinien zur Risikosteuerung und Geldanlage bei der Wahl der Investitionen auf.

11.3. Wie aus den Vorlagen der Aufsichtskommission hervorgeht, bestimmt die Vereinbarung zur Vermögensverwaltung in jedem Fall die Richtlinien der Tätigkeit und die Vorgangsweise der Abänderung, ferner Fristen und Bedingungen für das Rücktrittsrecht von diesem Abkommen, falls erforderlich.

11.4. Der Fonds kann die Gelder so verwalten, daß eine einheitliche Rendite für alle Arbeitnehmer erzielt wird bzw. dergestalt, daß verschiedene Risikoprofile laut Versichertenanspruch bestehen.

11.5. Für die ersten drei Jahre ab Errichtung des Fonds wird die einheitliche Rendite angestrebt, danach kann der Verwaltungsrat eine Investitionsdifferenzierung verfügen.

Art. 12 - ZAHLUNGEN

12.1. Das Statut des Fonds muß die Anspruchnahme der Zahlungen von Altersrente und Beitragsaltersrente von Seiten der Versicherten nach den nachfolgenden Richtlinien regeln.

12.2. Das Recht auf Altersrente erwirbt man bei Erreichen des Rentenalters anhand der Rentenregelungen, sofern mindestens zehn Beitragsjahre im Fonds bestehen.

12.3. Das Recht auf Beitragsaltersrente erwirbt man bei einem Lebensalter nicht unter zehn Jahren des gesetzlichen Rentenalters und mit 15 Jahren eingezahlter Beiträge an den Fonds. Dies gilt auch für versicherte Arbeitnehmer, deren Beitragsposition durch Überschreibungen von anderen Fonds gekennzeichnet ist, dabei werden die Versicherungsjahre am ursprünglichen Fonds angerechnet.

12.4. Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer können sich die Altersrente als Kapital in gesetzlich festgelegter Höhe auszahlen lassen. Der Fonds sorgt durch eigene Abkommen mit den Versicherungsanstalten für Zahlungen in Form einer Rente.

12.5. In jedem Fall kann das Recht auf die genannten Leistungen beansprucht werden, wenn die versicherten Arbeitnehmer ihr Arbeitsverhältnis gelöst haben und die Voraussetzungen zum Leistungsbezug laut Rentengesetzgebung erfüllen.

12.6. Für Versicherte, denen laut Gesetz der Status von „Altversicherten“ zukommt, gelten die Bestimmungen dieses Abkommens und das Gesetz Nr. 124, geltende Fassung, nicht. Das Anrecht auf Zahlung besteht in diesem Fall unabhängig von den obengenannten Voraussetzungen. Die Betroffenen können sich für die Kapitalzahlung des angereiften Gesamtbetrages entscheiden.

12.7. Der eingeschriebene Arbeitnehmer, der bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses noch kein Recht auf Leistungszahlung erworben hat, kann sich den beim Fonds angereiften Betrag seiner Position auszahlen lassen.

12.8. Die Auszahlung der Versicherungsposition betrifft das gesamte rückgelegte Kapital und die bis Ende des vorhergehenden Monats angereiften Erträge, der so berechnete Betrag wird innerhalb von sechs Monaten ab Aufforderung ausbezahlt.

12.9. Im Falle des Ablebens des versicherten Arbeitnehmers vor Alterspensionierung wird die Position von den Anspruchsberechtigten laut Gesetz eingelöst, sind solche nicht vorhanden, kann der Betreffende anderweitige Nutznießer benennen, bei Fehlen von gesetzlichen oder benannten Berechtigten verbleibt die Position dem Fonds.

12.10. Sind die Abfertigungsanteile für wenigstens acht Jahre eingezahlt worden, kann der Versicherte eine Vorauszahlung für mögliche Sanitäts- und Therapieaufwendungen und außerordentliche, von den zuständigen öffentlichen Einrichtungen anerkannte Erfordernisse, beantragen. Dies gilt ferner auch für den Erwerb einer Erstwohnung für sich selbst oder seine Kinder mittels Notariatsakt und im Rahmen des Abfertigungsanteils seiner Position.

12.11. Im Statut können keine anderweitigen Vorauszahlungen oder die Vergabe von Darlehen vorgesehen sein.

Art. 13 - BEENDIGUNG DER BEITRAGSZAHLUNG

13.1. Die Beitragszahlungen an den Fonds zu Lasten von Arbeitnehmer oder Arbeitgeber enden mit Auflösung des Arbeitsverhältnisses, mit oder ohne Abgeltung der Position.

13.2. Ebenso endet die Beitragszahlung mit Überschreibung an einen anderen Fonds im Sinne des Art. 14.

Art. 14 - ÜBERSCHREIBUNG VOM FONDS

14.1. Der versicherte Arbeitnehmer kann in folgenden Fällen die Überschreibung seiner im Fonds angereiften Position beantragen:

- a) an einen anderen Zusatzrentenfonds der Arbeitnehmer nach Verlust der Mitgliedschaft bei Wechsel des Unternehmens, Tarifbereichs oder der Kategorie
- b) an einen anderen Zusatzrentenfonds, der mit Kollektivvertrag seines Unternehmens gegründet wurde.
- c) an einen anderen in a) und b) nicht erwähnten Zusatzrentenfonds.

14.2. Die Beitragspflicht sowohl zu Lasten des Arbeitnehmers als auch des Arbeitgebers endet mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in dem laut Buchst. a) vorgesehenen Fall; in den Fällen laut Buchst. b) und c) können die Anträge um Überschreibung innerhalb des Monats Mai bzw. November jedes Jahres eingereicht werden, und die entsprechende Beitragsleistung endet jeweils ab 1. Juli desselben Jahres und ab 1. Jänner des darauffolgenden Jahres.

Die Parteien ermächtigen somit den Verwaltungsrat des Fonds, das Statut desselben Fonds auch durch die Vereinbarungen des vorliegenden Abkommens zu ergänzen.

14.3. Die Überschreibung der individuellen Position betrifft das angereifte Gesamtkapital und die Kapitalerträge bis zum Monat vor Überschreibung und erfolgt innerhalb von sechs Monaten im Fall laut Buchst. a) und innerhalb von sechs Monaten nach Erlöschen der Beitragspflicht in den Fällen laut b) und c).

14.4. Der Antrag auf Überschreibung zu einem anderen Fonds kann mit dem Verlust der Voraussetzungen laut Punkt a) nicht vor Ablauf von fünf Jahren im Fonds in den ersten fünf Jahren seines Bestehens erfolgen, danach nicht vor Ablauf von drei Jahren im Fall laut b) und nicht vor Ablauf von fünf Jahren im Fall c).

Art. 15 - ÜBERSCHREIBUNGEN AN DEN FONDS

15.1. Bei Einschreibung in den Fonds kann der Betreffende seine Position bei einem anderen Rentenfonds überschreiben, um dadurch eine vertraglich festgelegte Zuerkennung der Leistungsvoraussetzungen zu erhalten, die jener des Herkunftsfonds entspricht, sofern diese angemessen nachgewiesen werden kann.

15.2. Arbeitgeber, die einer der an der Errichtung dieses Rentenfonds beteiligten Kategorien angehören und eine ergänzende Rentenversicherung unterhalten, können im Einvernehmen mit den Verwaltungsorganen des Fonds das gesamte angereifte Vermögen überschreiben; mit Beschluß des Verwaltungsrates wird die Annahme der Überschreibung und die Gutschrift der individuellen Positionen geregelt.

Art. 16 - KOLLEGIALORGANE BEI ERRICHTUNG DES FONDS

16.1. Bei Errichtung des Fonds benennen die unterzeichnenden Parteien die Mitglieder des ersten Verwaltungsrates und jene des ersten Revisorenkollegiums, die solange im Amt verbleiben, bis die erste Delegiertenversammlung nach Statut die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder und der Revisoren vornimmt.

16.2. Der erste Verwaltungsrat besteht aus zwölf von den unterzeichnenden Parteien benannten Mitgliedern, davon sechs in Vertretung der Unternehmen und sechs in Vertretung der Beschäftigten.

16.3. Die rechtliche Vertretung obliegt zwei von den unterzeichneten Parteien benannten Vertretern im Rahmen des ersten Verwaltungsrates, die ihre Amtsobliegenheiten gesamtzeichnungsrechtlich ausüben.

16.4. Der erste Verwaltungsrat verfügt alle erforderlichen Maßnahmen und nimmt alle vorbereitenden Obliegenheiten hinsichtlich des Antrags auf Autorisierung des Fonds vor.

16.5. Der förmliche Antrag auf Autorisierung des Fonds wird vom ersten gewählten Verwaltungsrat gestellt.

16.6. Während der Einführungsphase obliegt dem Verwaltungsrat die Werbe- und Förderungstätigkeit des Fonds. Der erste Verwaltungsrat paßt das Statut und die Wahlordnung an die allfälligen Beanstandungen der Aufsichtskommission und/oder der Gründungsparteien an. Die Versicherten werden von diesen Änderungen in Kenntnis gesetzt. Derselbe Verwaltungsrat erarbeitet und verabschiedet die Durchführungsbestimmungen des Statuts.

16.7. Dem ersten Verwaltungsrat steht die Ausschreibung der Wahlen für die Einsetzung der ersten Delegiertenversammlung zu. Diese werden anhand der erwähnten Wahlordnung bestimmt.

16.8. Nach Gründung des Fonds und auf der Grundlage des Informationsmaterials, das der Aufsichtskommission zur Genehmigung vorgelegt werden muß, erfolgen die Beitritte und die

Ermächtigungen zum Abzug der Beiträge, dies unter dem Vorbehalt der Autorisierung der zuständigen Behörde laut Art. 4 G. 124/93.

16.9. Die ersten gewählten oder benannten Organe bleiben zwei Jahre im Amt, die nachfolgenden Organe drei Jahre.

Art. 17 - PARITÄTISCHES KOMITEE

17.1. Von den unterzeichnenden Parteien wird ein paritätisch besetztes Komitee mit beratenden Funktionen eingesetzt, der regelmäßig vom Verwaltungsrat über alle für die Verwaltung des Fonds relevanten Sachverhalte in Kenntnis gesetzt wird.

17.2. Das Komitee übermittelt den Organen des Fonds von den Gründungsparteien ausgearbeitete Vorschläge zur Abänderung des Statuts.

17.3. Dem Komitee gehören je ein Vertreter der unterzeichnenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen an. Das Komitee legt seine Geschäftsordnung fest und stellt sicher, daß seine Beschlüsse dem Grundsatz des vertraglichen Einvernehmens entsprechen.

Art. 18 - REVISION DES ABKOMMENS

Die Parteien, die dieses Abkommen unterzeichnen, unterziehen dasselbe nach zwei Jahren ab Erteilung der Autorisierung des Fonds einer Überprüfung, die auch eine allfällige Ausweitung der Beitrittsmöglichkeiten umfassen kann.

Art. 19 - EINSCHREIBEGEBÜHR UND MITGLIEDSBEITRAG

Die anfängliche Einschreibegebühr ist auf L. 5.000 zu Lasten des Arbeitgebers und L. 5.000 zu Lasten des Arbeitnehmers festgelegt, und sie muß zusätzlich zur ersten Beitragszahlung entrichtet werden. Der Mitgliedsbeitrag ist für die ersten zwei Jahre auf ein Höchstausmaß von L. 20.000 zu Lasten des Arbeitgebers und von L. 20.000 zu Lasten des Arbeitnehmers, wobei er auf die von jedem geschuldete Beitragsleistung berechnet wird. Bei der Unterzeichnung des vorliegenden ergänzenden Abkommens nehmen die Parteien, die das Abkommen ursprünglich unterzeichnet haben, zur Kenntnis und gestatten, daß dieses auch vom Verband der Federazione Provinciale Scuole materne Trento und von den Körperschaften für die berufliche Ausbildung des Trentino (Enti di formazione professionale del Trentino) unterzeichnet wird, und zwar mit Wirkung vom Zeitpunkt der Unterzeichnung des ursprünglichen Abkommens zur Errichtung des Fonds.

Bozen, den 20. November 1998